

# Art. 2 § 6 PTG Transparenz der Preisauszeichnungsvorschriften

PTG - Preistransparenzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat der Kommission die auf dem Gebiet der Preisauszeichnung für Sachgüter und Leistungen erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitzuteilen, zu deren Mitteilung die Republik Österreich auf Grund der Richtlinie 89/105/EWG und der Richtlinie 90/377/EWG in der Fassung des Anhangs I/XII Energie/4. der Beitrittsakte verpflichtet ist.

In Kraft seit 22.11.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)